

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.06
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 18.05.1999

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

Auskunft:
Dr. Beatrix Meusburger
Tel. #43(0)5574/511-20214

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz
(BBG) geändert wird; Entwurf - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16.4.1999, GZ 40.101/7-7/99

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines

Die Vorarlberger Landesregierung hat in allen das Bundesbehindertengesetz betreffenden Begutachtungsverfahren - zuletzt in seiner Stellungnahme vom 6.10.1993, PrsG-402.06 - darauf hingewiesen, dass gegen das Bundesbehindertengesetz grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Der nunmehr vorliegende Entwurf setzt diese Reihe nahtlos fort. So kann, ausgehend von dem bekannten Erkenntnis des VfGH vom 13.6.1980, Slg.Nr. 8831/1980, kein in Art. 10 bis 12 B-VG enthaltenes Sachgebiet gefunden werden, das es dem Bundesgesetzgeber erlauben würde, eine Legaldefinition und Qualitätskriterien für Blindenführhunde vorzusehen. In diesem Sinne bleiben die geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 12:

Die im Zusammenhang mit einer dauernden starken Gehbehinderung notwendigen Hilfen werden auch durch das Land geleistet, wobei die Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vielfach durch Amtsärzte erfolgt. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollte deshalb als Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung eine Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung auch auf Grund eines Gutachtens eines Amtsarztes möglich sein.

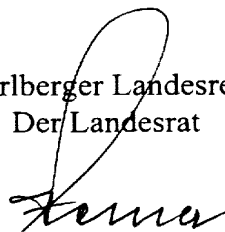
- 2 -

Zu Z. 13:

In Vorarlberg werden Blindenführhunde oftmals aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland, importiert. Wenn ein Hund die anerkannten Voraussetzungen eines Blindenführhundes seines Herkunftslandes erfüllt, sollte für die Gewährung der Förderung auf die nochmalige Vorführung im Inland verzichtet werden können.

Abschließend wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie zur Überlegung gegeben, den "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen" aufzulassen und seine Aufgaben von den Bundessozialämtern besorgen zu lassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat



Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

